

S4 Aufnahme der Beiträge für die Förder-Mitgliedschaften in die Finanzordnung

Gremium: Landesvorstand

Beschlussdatum: 18.05.2026

Tagesordnungspunkt: 4. Satzungs- und Finanzordnungsänderungsanträge

Antragstext

- 1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt, die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND
2 Thüringen wie folgt zu ändern. Die Änderung wird am Tag nach der
3 Beschlussfassung wirksam.
- 4 1. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:
- 5 : „§ 20 Fördermitgliedschaft
- 6 : (1) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder nach § 3 Nummer 10 beträgt
7 : 100,00 Euro pro Kalenderjahr. Fördermitglieder können den Mitgliedsbeitrag
8 : freiwillig erhöhen.
- 9 : (2) Auf Antrag des Fördermitglieds kann die Zahlung in halbjährlichen
10 : Raten erfolgen. Der Antrag muss nicht begründet werden.
- 11 : (3) Die Fördermitgliedschaft endet, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu
12 : zahlenden Jahres und weiteren 12 Monaten nicht gezahlt worden ist.“
- 13 2. Die Nummerierung des bisherigen § 20 sowie Verweise auf diesen werden in § 21
14 geändert.

Begründung

** Einfache Sprache **

Wie ist die aktuelle Regel?

Förder-Mitglieder unterstützen unsere Arbeit mit Geld.

Sie haben nicht die Rechte wie die normalen Mitglieder.

Man kann auch Fördermitglied sein, wenn man über 29 Jahre alt ist.

In unserer Satzung (§ 3 Nummer 10) steht, dass die Finanz-Ordnung Regeln zum Mitglieds-Beitrag für Förder-Mitglieder festlegen soll.

Warum ist das ein Problem?

Aktuell fehlen diese Regeln.

Es ist nicht festgelegt, wie hoch der Mitglieds-Beitrag ist.

Was soll geändert werden?

zu 1.:

Wir fügen die Regeln zur Finanz-Ordnung hinzu.

In (1) wird ein Beitrag von mindestens 100 Euro pro Jahr festgelegt.

In (2) erlauben wir, dass der Beitrag auch in zwei Teilen gezahlt wird.

In (3) legen wir fest, dass man kein Fördermitglied mehr ist, wenn man den Beitrag bis zum übernächsten Jahr nicht gezahlt hat.

zu 2.:

Die Nummerierung ändert sich.

Der Inhalt ändert sich nicht.